



Inhaltsverzeichnis

- § 1 *Bezeichnung, Name*
- § 2 *Wappen, Flagge, Dienstsiegel*
- § 3 *Ratszuständigkeit*
- § 4 *Beamtinnen und Beamte auf Zeit*
- § 5 *Verwaltungsausschuss*
- § 6 *Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG*
- § 7 *Anregungen und Beschwerden*
- § 8 *Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen*
- § 9 *Einwohnerversammlungen*
- § 10 *Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates*
- § 11 *Inkrafttreten*

EINGANGSFORMEL

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Wietmarschen am 09.03.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name



¹Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Wietmarschen".

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel



(1) ¹Das Wappen der Gemeinde zeigt auf einem roten Feld in der Mitte der oberen Hälfte eine stilisierte Lilie und vom unteren Wappenrand nach links bzw. rechts oben verlaufend je einen goldenen Rohrkolben mit je einem goldenen Blatt.

(2) ¹Die Farben der Flagge sind rot-gold; sie zeigt die Symbole des Wappens.

(3) ¹Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Wietmarschen, Landkreis Grafschaft Bentheim".

§ 3 Ratszuständigkeit



¹Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.000 € voraussichtlich übersteigt.
- b) ²Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 €, innerhalb eines Bebauungsplanes für Gewerbegebiete 125.000 € übersteigt.



- c) ³Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Beamtinnen und Beamte auf Zeit



¹Außer der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister wird / werden die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin oder Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 5 Verwaltungsausschuss



¹Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die Allgemeine Vertreterin/der Allgemeine Vertreter mit beratender Stimme an.



§ 6 Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) ¹Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) ¹Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. ²Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden



(1) ¹Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. ²Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) ¹Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des *Absatzes 1* nicht entsprochen ist.

(3) ¹Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Wietmarschen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisaufnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. ²Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.)

(4) ¹Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisaufnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.



(5) ¹Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) ¹Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. ²Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen



¹Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Internet unter der Adresse www.wietmarschen.de verkündet bzw. bekannt gemacht. ²Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in den Grafschafter Nachrichten und der Lingener Tagespost nachrichtlich hinzuweisen. ³Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen darüber hinaus in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde.

§ 9 Einwohnerversammlungen



¹Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. ²Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates



(1) ¹In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. ²Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. ³Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) ¹Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. ²Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. ³Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) ¹Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) ¹Die Zulässigkeiten von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.



Hauptsatzung der Gemeinde Wietmarschen

vom 09.03.2017

Seite 4

§ 11 Inkrafttreten



¹Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Wietmarschen vom 04.10.2011 außer Kraft.

Wietmarschen, 10.03.2017
Gemeinde Wietmarschen
Der Bürgermeister
gez. Manfred Wellen